

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Binnenschifffahrtsstraßen

Wo gilt die Kennzeichnungspflicht?

auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und im Anwendungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßenordnung

Für welche Fahrzeuge gilt die Kennzeichnungspflicht nach der Verordnung?

Unabhängig vom Verwendungszweck für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge, ausgenommen sind:

- Kleinfahrzeuge die nur mit Muskelkraft betrieben werden können*)
- Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m *),
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung *),
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren),
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit dienstlicher Kennzeichnung.

*) Solche Fahrzeuge können freiwillig ein Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie außen mit ihrem Namen und innen mit Namen und Anschrift des Eigentümers versehen sein.

Welche Kennzeichen gibt es?

Amtliche Kennzeichen sind:

- Kennzeichen, die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern ausgegeben werden
- Binnenschiffsregisternummer (gefolgt von dem Kennbuchstaben B) mit Namen und Heimat- oder Registrierort für Fahrzeuge, die im Binnenschiffsregister eingetragen sind
- Funkrufzeichen (einschl. Unterscheidungssignal)
- Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder IMO-Nummer für im Seeschiffsregister eingetragene Fahrzeuge
- die Nummer des vom BSH ausgestellten Flaggenzertifikats (gefolgt von dem Kennbuchstaben F)
- nach Landesrecht zugeteilte Kennzeichen, sofern sie das BMVBW anerkannt hat.
- Amtlich anerkannte Kennzeichen
- Nummer des Internationalen Bootsscheines (IBS), gefolgt von dem Kennbuchstaben M, S oder A, für die ausstellenden Verbände DMYV, DSV oder ADAC

Die amtlichen und die amtlich anerkannten Kennzeichen gelten unbefristet sofern sich die Angaben nicht geändert haben.

Wassermotorräder müssen ein **amtliches** Kennzeichen führen. Diese Vorschrift wurde mit der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 eingeführt.

Was ist beim Verfahren zu beachten?

Kennzeichen werden auf Antrag zugeteilt. Dabei müssen Angaben zu technischen Daten für Fahrzeug und Motor sowie die Eigentumsverhältnisse nachgewiesen werden.

Ändern sich die Angaben zum Fahrzeug oder die persönlichen Angaben des Eigentümers, ist der Kennzeichenausweis zur Berichtigung vorzulegen. Bei Wechsel des Eigentümers wird das Kennzeichen ungültig. **Der Ausweis ist zurückzugeben !**

Wie ist das Kennzeichen anzubringen?

Das Kennzeichen muss:

- in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern
- dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund
- außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck des Kleinfahrzeugs

angebracht sein.

Was geschieht mit ungültigen Kennzeichen?

Der Eigentümer muss ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich entfernen oder unkenntlich machen. Dies gilt auch für abgemeldete Kleinfahrzeuge. **Der Ausweis über das amtliche Kleinfahrzeugkennzeichen ist zurückgeben**

Was gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Heimathafen?

Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, gilt für ihn die Kennzeichnungspflicht.

Gastregelung: (gültig für 1 Jahr ab Einreise)

Liegen Heimathafen und Wohnsitz des Eigentümer im Ausland, wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit dem Nationalitätenkennzeichen akzeptiert. Gibt es dort keine Regelung, muss das Fahrzeug mit seinem Namen und Heimathafen sowie dem Namen und der Anschrift seines Eigentümers gekennzeichnet sein. Dies gilt nur, so weit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h. dass deutsche Kennzeichen auch im Ausland akzeptiert werden.

Kosten

Zuteilung des amtlichen Kennzeichens:	18 EURO
Änderung der Eigentumsverhältnisse:	15 EURO
alle übrigen Änderungen:	10 EURO
Ersatzausfertigung des Ausweises:	13 EURO
Zuteilung eines Wechselkennzeichens	55 EURO